

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der TubeTech GmbH Lessingstr. 32, 68753 Waghäusel Stand 2012

I. Geltungsbereich:

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Tube Tech GmbH (im Folgenden TUBE TECH genannt) mit deren Geschäftspartnern und Lieferanten (im Folgenden LIEFERANT genannt). Sie gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden Ware), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Wa-re selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Sie gelten sinngemäß auch für Verträge anderer Art, insbesondere für Werk- und Werklieferungsverträge.
- (2) Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Verträge über den Verkauf und/die Lieferung beweglicher Sachen mit dem LIEFERANTEN, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN finden keine Anwendung, auch wenn TUBE TECH ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Sie werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als TUBE TECH ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn TUBE TECH in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt. Selbst wenn TUBE TECH auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen dieser AEB bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Ausgenommen hiervon sind mündliche Nebenabreden.

II. Bestellungen, Aufträge und Vertragsschluss

- (1) An die Bestellungen oder Aufträge von TUBE TECH, die nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, hält sich TUBE TECH eine Woche nach dem Datum der Bestellung oder des Auftrags gebunden. Der LIEFERANT ist gehalten innerhalb einer Frist von 2 Wochen die Bestellung schriftlich zu bestätigen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch TUBE TECH. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bzw. Auftragsbestätigung des Lieferanten bei TUBE TECH.
- (2) Die Erstellung von Angeboten für TUBE TECH ist für diese kostenlos und unverbindlich, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (3) Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung hat der LIEFERANT TUBE TECH vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- (4) TUBE TECH ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen (*abhängig von Branche, darf nicht zu kurz sein*) vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des LIEFERANTEN ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 30 Kalendertage beträgt. TUBE TECH wird dem LIEFERANTEN die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktion- und Geschäftsbetrieb des LIEFERANTEN mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der LIEFERANT wird TUBE TECH die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 7 Werktagen nach Zugang unserer Mitteilung gem. Satz 1 schriftlich anzeigen.

III. Lieferzeit und Lieferverzug

- (1) Die von TUBE TECH in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung oder im Auftrag nicht angegeben ist und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 4 Wochen ab Vertragsschluss. Der LIEFERANT ist verpflichtet, TUBE TECH unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die vereinbarten Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht eingehalten werden kann.
- (2) Erbringt der LIEFERANT seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von TUBE TECH – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Ist der LIEFERANT in Verzug, ist TUBE TECH berechtigt, eine Vertragsstrafe i. H. v. 0,25 % des Nettopreises pro vollendeten Kalendertag zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. TUBE TECH ist weiter berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom LIEFERANTEN nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nimmt

TUBE TECH die verspätete Leistung an, muss TUBE TECH die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

IV. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- (1) Der LIEFERANT ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von TUBE TECH nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der LIEFERANT trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, es sei denn, es handelt sich um eine Einzelanfertigung.
- (2) Zu Teillieferungen ist der LIEFERANT nicht berechtigt, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (3) Die Lieferung erfolgt an den in der Bestellung angegebenen Ort, DDP (Incoterms 2000). Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz bzw. die jeweilige Niederlassung von TUBE TECH zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld). Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie die Bestellkennung von TUBE TECH (Datum und Nummer) bei-zulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat TUBE TECH hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist TUBE TECH eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- (4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht –auch wenn Versendung vereinbart ist- erst mit Übergabe am Erfüllungsort (Abs. 2) auf TUBE TECH über. So weit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.
- (5) Für den Eintritt des Annahmeverzuges von TUBE TECH gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss TUBE TECH seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von TUBE TECH (z. B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät TUBE TECH in Annahmeverzug, so kann der LIEFERANT nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom LIEFERANT herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem LIEFERANTEN weitergehende Rechte nur zu, wenn TUBE TECH sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.
- (6) Der VERTRAGSPARTNER hat auf seine Kosten und ohne Verzögerung dafür Sorge zu tragen, dass alle für das jeweilige Vertragsverhältnis im Land des Vertragspartners erforderlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen, z. B. Exportgenehmigungen etc. vorliegen und während der Vertragsabwicklung gültig bleiben oder Ausfuhrbeschränkungen nicht bestehen. Kommt der VERTRAGSPARTNER dieser Verpflichtung nicht nach oder werden Ausfuhrbeschränkungen verletzt, so hat TUBE TECH das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Gleiches gilt für den Fall, dass erforderliche Genehmigungen trotz der Bemühungen des Vertragspartners nicht innerhalb eines für TUBE TECH zumutbaren Zeitraumes erteilt oder während der Vertragsabwicklung rückgängig gemacht oder ungültig werden.

V. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- (2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis Lieferung, Transport (einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherungskosten) sowie Verpackungskosten ein. Verpackungsmaterial hat der LIEFERANT auf Verlangen von TUBE TECH zurückzunehmen.
- (3) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung, einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme und sofern Dokumentationen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren Übergabe sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn TUBE TECH die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der LIEFERANT 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Eine ohne die Zustimmung von TUBE TECH vorzeitig vorgenommene Lieferung der Leistung berührt nicht die an den vorgesehenen Liefertermin gebundene Zahlungsfrist.
- (4) TUBE TECH schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des LIEFERANTEN auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Im Falle des Verzuges schuldet TUBE TECH Verzugszinsen nur in Höhe von 5-Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den LIEFERANTEN erforderlich.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen TUBE TECH in gesetzlichem Umfang zu. TUBE TECH ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange TUBE TECH noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den LIEFERANTEN zustehen.
- (6) Der LIEFERANT hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- (7) Der VERTRAGSPARTNER ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von TUBE TECH, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der VERTRAGSPARTNER seine Forderungen entgegen von Satz 1 ohne Zustimmung von TUBE TECH an einen Dritten ab, so ist die

Abtretung gleichwohl wirksam. TUBE TECH ist jedoch in diesem Fall berechtigt, nach seiner Wahl mit schuldbefreiender Wirkung an den Dritten oder den VERTRAGSPARTNER zu leisten.

VI. Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

(1) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich TUBE TECH Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an TUBE TECH zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

(2) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z. B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die TUBE TECH dem LIEFERANTEN zur Herstellung beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des LIEFERANTEN gesondert zu verwahren und in üblichem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

(3) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für TUBE TECH vorgenommen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt TUBE TECH an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sache zu den anderen Sachen.

(4) Die Übereignung der Ware an TUBE TECH erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts, so dass ein vom LIEFERANT ggf. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an TUBE TECH gelieferten Ware und nur für diese gilt.

VII. Gewährleistung

(1) Für die Rechte von TUBE TECH bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den LIEFERANTEN gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der LIEFERANT insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf TUBE TECH die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von TUBE TECH – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von TUBE TECH, vom LIEFERANTEN oder vom Hersteller stammt.

(3) Abweichend von § 442 Abs. 1 S 2 BGB stehen TUBE TECH Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn TUBE TECH der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(4) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht von TUBE TECH gilt Folgendes: Die Untersuchungspflicht von TUBE TECH beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle von TUBE TECH unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle durch TUBE TECH im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn TUBE TECH sie dem Lieferanten innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Eingang der Ware bei TUBE TECH mitteilt. Die Rügepflicht von TUBE TECH für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In diesen Fällen gilt die

Rüge durch TUBE TECH (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen nach ihrem Entdecken beim LIEFERANTEN eingeht.

(5) Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom LIEFERANTEN aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von TUBE TECH bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet TUBE TECH jedoch nur, wenn TUBE TECH das Nichtvorliegen eines Mangels kannte oder grob fahrlässig nicht erkannte.

(6) Kommt der LIEFERANT seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von TUBE TECH durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von TUBE TECH gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann TUBE TECH den Mangel selbst beseitigen oder beseitigen lassen und vom LIEFERANT Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den LIEFERANTEN fehlgeschlagen oder für TUBE TECH unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der LIEFERANT ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.

(7) Im Übrigen ist TUBE TECH bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat TUBE TECH nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

VIII. Produzentenhaftung

- (1) Ist der LIEFERANT für einen Produktschaden verantwortlich, hat er TUBE TECH insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der LIEFERANT Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von TUBE TECH durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird TUBE TECH den LIEFERANTEN – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (3) Der LIEFERANT hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 7,5 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

IX. Verjährung

- (1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche von TUBE TECH 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen TUBE TECH geltend machen kann.
- (3) Mit Zugang der Mängelanzeige durch TUBE TECH beim LIEFERANTEN ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Vornahme der Nacherfüllung durch den LIEFERANTEN i. S. v. § 439 BGB beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte oder nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, TUBE TECH musste nach dem Verhalten des LIEFERANTEN davon ausgehen, dass dieser sich nicht zur Nachlieferung verpflichtet sah, sondern diese nur aus Kulanzgründen oder vergleichbaren Gründen vornahm.

X. Schutzrechte

- (1) Der LIEFERANT steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, Nordamerika oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- (2) Der LIEFERANT ist verpflichtet, TUBE TECH von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen TUBE TECH wegen der in Abs. 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und von allen notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des LIEFERANTEN.

XI. Schlussbestimmungen

- (1) Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen TUBE TECH und dem LIEFERANTEN gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen TUBE TECH und dem LIEFERANTEN ist der Ort, an dem sich die Niederlassung von TUBE TECH befindet, die mit dem Vertragsverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang steht. TUBE TECH ist jedoch auch berechtigt, Klage am Ort des Sitzes oder der Niederlassung des LIEFERANTEN zu erheben.
- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages oder dieser AEB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Das gleiche gilt, soweit der Vertrag oder diese AEBs Regelungslücken enthalten. In diesem Fall gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragsparteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AEB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Hinweis:

Der LIEFERANT wird hiermit darüber informiert, dass TUBE TECH die im Rahmen der Geschäftsbeziehungen gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes speichert und verarbeitet. Die Weitergabe von Bestandsdaten an Dritte erfolgt nur, soweit hierfür eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z. B. Finanzamt) oder dies für die Vertragserfüllung erforderlich (z. B. Versicherungen) ist. Die Verarbeitung von Daten, die über das Vertragsverhältnis hinausgehen, erfolgt nur nach vorheriger Einwilligung des LIEFERANTEN.